

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Göschitz

Der Gemeindefkirchenrat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Göschitz hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 11. 10. 2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Göschitz gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1. Grabberechtigungsgebühren Euro

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Erdwahlgrabstätten

1.1.1.1 Erdwahlgrabstätte, 1 Grabstelle 9,00 €
(1 Sarg und bis zu 2 Urnen)

1.1.1.2 Erdwahlgrabstätte, 2 Grabstellen 18,00 €
(2 Säрге und bis zu 4 Urnen)

1.1.2 Erdreihengrabstätten (1 Sarg) 7,00 €

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenwahlgrabstätten

1.2.1.1 Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen 6,00 €

1.2.1.2 Urnenwahlgrabstätte mit 4 Grabstellen 12,00 €

1.2 Reservierungen / Verlängerungen

1.2.1 Reservierung

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

1.2.2 Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der